

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Berlin, den 22.7.2026

## Stellungnahme

### **Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor**

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor. Leider müssen wir zum wiederholten Mal feststellen, dass die uns insoweit zur Stellungnahme eingeräumte Frist es nicht einmal ansatzweise zugelassen hat, unsere Mitglieder angemessen zu beteiligen.

Besonders unverständlich ist die gewählte Fristsetzung vor dem Hintergrund der unmittelbar bevorstehenden parlamentarischen Sommerpause. Ein Zeitgewinn für das weitere Gesetzgebungsverfahren ist hiermit ersichtlich nicht verbunden. Umso weniger ist nachvollziehbar, weshalb den Ländern und Verbänden eine angemessene Beteiligung verwehrt wird.

Wir kritisieren dieses Vorgehen deutlich, das überdies im eklatanten Widerspruch zu den Ankündigungen sowohl des Koalitionsvertrages als auch der föderalen Modernisierungsagenda steht, ab dem 1.7.2026 wieder zu einem geordneten Anhörungsverfahren mit einer Frist von regelhaft vier Wochen zurückzukehren.

Vor diesem Hintergrund fordern die kommunalen Spitzenverbände, die Kabinettsbefassung zu verschieben und den Ländern und Verbänden eine angemessene Frist zur Prüfung und Bewertung des Gesetzentwurfs einzuräumen. Eine umfassende fachliche Stellungnahme zu einem derart weitreichenden Reformvorhaben ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht möglich. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich daher auf einzelne, gegenüber früheren Entwurfsfassungen neu aufgenommene beziehungsweise aus kommunaler Sicht besonders bedeutsame Regelungen. Ungeachtet dessen behalten wir uns ausdrücklich vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren ergänzende Anmerkungen und Hinweise vorzubringen.

## **I. Allgemeine Hinweise**

### *1. Grundsätzliche Bewertung*

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosten-effizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor soll das EEG 2027 auf Bezahlbarkeit, Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit ausgerichtet werden.

Wir begrüßen, dass nunmehr ein Gesetzentwurf für das EEG 2027 vorliegt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der auslaufenden beihilferechtlichen Genehmigung ein wichtiger Schritt, um bestehende Unsicherheiten zu reduzieren und die erforderliche Planungssicherheit zu schaffen. Die Zielsetzung der Hebung von Effizienzen und Einspareffekten im Energiesektor wird von uns geteilt. Eine stärkere Markt- und Systemintegration der erneuerbaren Energien ist richtig. Gleichzeitig muss jedoch auch der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter voranschreiten. Dies dient der Resilienz der Städte und Gemeinden, der Minderung von Importabhängigkeiten und dem Klimaschutz. Im Ergebnis sehen wir im vorliegenden Referentenentwurf insgesamt eine Schwächung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, der grundsätzlich dem Netzausbau untergeordnet wird. Insofern sehen wir den Referentenentwurf teilweise auch in einem Spannungsverhältnis zu den gesetzlich verankerten Klimaschutzzielen von Bund, Ländern und Kommunen.

Die Weiterentwicklung der Direktvermarktung, die Einbeziehung von Speichern, die Überarbeitung des Referenzertragsmodells und die Fortführung der Ausbaupfade weisen grundsätzlich in die richtige Richtung. Der Entwurf bleibt jedoch hinter seinem eigenen Anspruch eines netzverträglichen und kosteneffizienten Ausbaus zurück. Er steuert einzelne Anlagen stärker über Marktpreise, Abschöpfung, technische Vorgaben und Ausschreibungen. Eine verbindliche Verknüpfung von Erzeugung, regionalem Verbrauch, Speichern, Wärme, Mobilität und Netzausbau schafft er nicht.

Das ist insbesondere für kommunales Engagement problematisch. Die kommunalen Akteure sind keine gewöhnlichen Einzelinvestoren. Sie verbinden regionale Erzeugung und Vermarktung mit Speichern, Wärmeversorgung, Ladeinfrastruktur, kommunaler Mobilität und weiteren Formen der Sektorenkopplung. Bei ihnen kann das integrierte, resiliente Energiesystem praktisch und bürgernah entstehen. Gleichwohl werden ihre Leistungen für Netzentlastung, Akzeptanz, Resilienz und regionale Wertschöpfung im neuen Investitionsrahmen nicht berücksichtigt und auch nicht angereizt. Der Entwurf muss deshalb mit dem Netzanschlusspaket verzahnt werden. Es bedarf insoweit einer verbindlichen Schnittstelle zwischen Netzplanung, Raumordnung sowie kommunaler Energie-, Wärme-, Mobilitäts-, Infrastruktur- und Resilienzplanung. Diese Schnittstelle darf im EEG-Förderrahmen nicht verloren gehen.

### *2. Weitere allgemeine Hinweise*

#### *a) Regionale Konzepte verbindlich berücksichtigen*

Der Ausbau erneuerbarer Energien darf nicht losgelöst von den räumlichen und infrastrukturellen Bedingungen erfolgen. Länder, Regionen und Kommunen weisen Flächen aus, erstellen Wärme- und Energiekonzepte und tragen die politische Ver-

antwortung für die Akzeptanz vor Ort. Diese planerische Vorleistung muss sich im Netzanschluss und im Förderrahmen auswirken.

Der EEG-Entwurf greift diesen Zusammenhang nicht hinreichend auf. Er enthält Ausbaupfade, Ausschreibungsmengen und regionale Steuerungselemente. Eine belastbare Schnittstelle zu Raumordnung, Bauleitplanung und regionalen Energiekonzepten fehlt jedoch.

In unserer Stellungnahme zum Netzanschlusspaket haben wir daher gefordert, Ausweisungen in Raumordnungs- und Bauleitplänen sowie regionale und kommunale Energie-, Wärme-, Mobilitäts-, Infrastruktur- und Resilienzkonzepte verbindlich zu berücksichtigen. Voraussetzung soll eine frühzeitige Einbeziehung des zuständigen Netzbetreibers sein. Maßgeblich sind planerische Abstimmung, messbare Netzwirkung und gesicherte Steuerbarkeit, nicht die Eigentümerstellung des Vorhabenträgers.

Diese Linie muss der EEG-Entwurf aufnehmen. Regional abgestimmte Vorhaben müssen im Förderrahmen einen wirtschaftlichen Vorteil erhalten, insbesondere wenn sie

- regionale Erzeugung und Verbrauch zusammenführen,
- Einspeise- oder Lastspitzen begrenzen,
- Speicher und flexible Verbraucher einbinden,
- Strom-, Wärme- und Mobilitätssektor koppeln oder
- in Abstimmung mit dem Verteilnetzbetreiber netzdienlich betrieben werden.

Wir fordern deshalb, regionale und kommunale Energiekonzepte im EEG als objektiven Nachweis für netz- und systemdienliche Vorhaben anzuerkennen.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass die Belastung einzelner Kommunen nicht allein anlagenbezogen, sondern kumulativ zu betrachten ist. Städte und Gemeinden benötigen die Möglichkeit, im Rahmen ihrer regionalen und kommunalen Energiekonzepte eine Gesamtschau der bestehenden und geplanten Erzeugungs-, Speicher- und Netzinfrastruktur auf ihrem Gebiet vorzunehmen und durchsetzbare Grenzen für die Gesamtbelastung des Gemeindegebiets vorzusehen. Nur so lässt sich eine Überlastung einzelner Standorte und Kommunen vermeiden und die Akzeptanz für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien erhalten.

#### b) Energy Sharing und Preissignale wirksam ausgestalten

Die Ausrichtung der erneuerbaren Erzeugung an Preissignalen ist grundsätzlich richtig. Preissignale allein bilden aktuell jedoch nicht ab, ob ein Vorhaben einen regionalen Netzengpass verschärft oder vermeidet. Sie müssen deshalb durch wirksame Anreize für netzsparbares Verhalten ergänzt werden.

Ein zentraler Hebel hierfür ist ein zeitangepasstes Energy Sharing, das netzdienliches Lastverlagerungsverhalten anerkennt. Art. 22 Abs. 4 Buchst. d der Richtlinie (EU) 2018/2001 verlangt für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften kostenorientierte Netzentgelte sowie eine angemessene, faire und ausgewogene Beteiligung an den Gesamtkosten des Systems. Daraus folgt kein Anspruch auf eine pauschale Netzentgeltbefreiung. Die Vorschrift eröffnet aber Raum für eine sachgerechte Differenzierung nach der tatsächlichen Netznutzung. Wer Strom regional erzeugt, speichert und zeitgleich verbraucht und dadurch vorgelagerte Netzebenen messbar entlastet, muss wirtschaftlich besserstellen als ein Vorhaben ohne vergleichbaren Netznutzen.

Der neue Investitionsrahmen setzt bei der Marktintegration hingegen im Wesentlichen auf Direktvermarktung und Marktpreissignale, ohne ausreichend lokale Anreize zu setzen. Er schafft keinen wirksamen Anreiz, Strom strukturell zeitgleich zu nutzen, wo er erzeugt wird. Die Netzentgeltsystematik darf die unterschiedliche Beanspruchung der Netzebenen nicht länger ignorieren.

Erforderlich sind daher eine sachgerechte netzentgeltliche Anerkennung von Energy Sharing sowie Anreize für die zeitliche Abstimmung von Erzeugung und Verbrauch. Dabei müssen Wärme, Mobilität und weitere flexible Verbraucher einbezogen werden können.

Neben volkswirtschaftlichen Argumenten spricht hierfür auch ein Zuwachs an Resilienz. Entsprechende Anreize schaffen regionale Akteursstrukturen, halten Erzeugungs- und Verbrauchsdaten zusammen und verbessern die wirtschaftliche Grundlage dezentraler Erzeugung, lokaler Speicher und perspektivisch inselbetriebsfähiger Versorgungsstrukturen. Dies ersetzt keine Krisenvorsorge. Es stärkt aber die Strukturen, auf die im Krisenfall zurückgegriffen werden kann.

#### c) Speicher nach Netzwirkung behandeln

Der Entwurf will die Kombination von Solaranlagen und Speichern stärken. Dies ist grundsätzlich richtig. Ein ungesteuerter Speicherzubau löst Netzengpässe nicht automatisch. Entscheidend ist die tatsächliche Betriebsweise. Rein marktgetriebene Arbitragespeicher dürfen bei knappen Netzanschlusskapazitäten nicht mit Speichern gleichbehandelt werden, die regionale Erzeugungsspitzen aufnehmen, Anschlusskapazitäten effizient nutzen oder flexible Verbraucher einbinden. Umgekehrt darf Netzdienlichkeit nicht davon abhängig gemacht werden, dass ein Speicher ausschließlich Strom aus einer unmittelbar verbundenen Erzeugungsanlage aufnimmt. Auch das Laden aus dem Netz kann systemdienlich sein, wenn es bei regionalen Erzeugungsüberschüssen, freien Netzkapazitäten oder auf Anforderung des Netzbetreibers erfolgt. Maßgeblich müssen verbindlich abgesicherte Einspeise- und Bezugsleistungen sowie die Wirkung auf den konkreten Netzabschnitt sein.

Für die Ausgestaltung im EEG sind aus kommunaler Sicht insbesondere folgende Punkte maßgeblich: eine rechtssichere, eng gefasste Konkretisierung des Begriffs der Netzdienlichkeit unter echter, frühzeitiger Einbeziehung des Netzbetreibers; keine allgemeine Privilegierung von Speicheranlagen unabhängig von ihrer tatsächlichen Netzwirkung; eine Gesamtschau der Belastung eines Gebiets durch Erzeugungs- und Speicherinfrastruktur statt einer isolierten Einzelanlagenbetrachtung, verbunden mit durchsetzbaren Belastungsgrenzen; sowie eine Abstimmung von Speicherstandorten mit dem bestehenden und geplanten Netzausbau.

#### d) Fachgesetzliche Experimentierklausel für regionales Energy Sharing

Dem deutschen Energierecht fehlt bislang eine fachgesetzliche Experimentierklausel, die es ermöglichen würde, innovative Ansätze unter Realbedingungen zu testen und dabei begrenzt von geltenden regulatorischen Vorgaben abzuweichen. Das am 25. Juni 2026 vom Bundestag beschlossene Bundeserprobungsgesetz (BT-Drs. 21/218) verbessert den Verfahrensrahmen für Experimentierklauseln und schafft eine allgemeine Erprobungsklausel sowie sechs sektorspezifische Klauseln; der Energiebereich ist darunter jedoch nicht enthalten. Eine fachgesetzliche Grundlage für die Erprobung netzentgeltlicher Abweichungen im EnWG fehlt daher weiterhin. Eine frühere Ermächtigung nach § 119 EnWG, die eine vergleichbare Erprobung ermöglicht hätte, ist ausgelaufen. Wir regen daher abschließend an, im EEG oder ergänzend im EnWG eine zeitlich befristete, fachgesetzliche Experimentierklausel für den Energiebereich zu verankern. Sie sollte es der Bundesnetzagentur

ermöglichen, im Rahmen einzelner, wissenschaftlich begleiteter Pilotvorhaben von bestehenden regulatorischen Vorgaben abzuweichen, sofern der Nutzen des jeweiligen Vorhabens durch Netzbetreiber und wissenschaftliche Begleitung nachvollziehbar untersucht wird.

Ein naheliegendes Anwendungsfeld wäre die netzentgeltliche Erprobung eines regionalen, netzdienlichen Energy Sharings. Belastbare, unter Realbedingungen gewonnene Erkenntnisse könnten so noch rechtzeitig für die laufende AgNes-Reform der Netzentgeltsystematik vorliegen, bevor diese zum 1. Januar 2029 in Kraft tritt. Eine solche Klausel entspräche zugleich dem im Reallabore-Gesetzentwurf verfolgten Ziel, regulatorische Lernprozesse vor einer bundesweiten Regelung zu ermöglichen.

## **II. Im Einzelnen**

Dies vorausgeschickt, nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

### *1. EE-Ziel (§ 1 EEG 2027-E), Ausbaupfade (§ 2 EEG 2027-E) und Ausschreibungsmengen (§ 28 EEG 2027-E)*

Positiv wird gesehen, dass am Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch 2030 auf 80 Prozent zu steigern, festgehalten werden soll. Begrüßt wird auch, dass die Ausbaupfade nach § 2 EEG 2027-E fortgeführt bzw. im Falle der Bioenergie moderat erhöht werden sollen. Letztere kann damit verstärkt als Flexibilitätssressource genutzt werden. Zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2026 sollen zudem die Ausschreibungsmengen für die Windenergie an Land um insgesamt 12 Gigawatt angehoben werden (§ 28 Absatz 2 EEG 2027-E).

Die Regelung des § 28 Absatz 3a EEG eröffnete bisher die Möglichkeit für die Bundesnetzagentur, Ausschreibungsmengen bei der Gefahr von Zielverfehlung zu erhöhen. Diese Regelung, die die Zielerreichung absichert, soll entsprechend des Referentenentwurfes ersatzlos gestrichen werden. Dieses wichtige Instrument zur Vermeidung von Zielverfehlungen sollte wieder aufgenommen werden.

### *2. Schwerpunktsetzung beim Ausbau der Photovoltaik (u.a. § 4 EEG 2027-E)*

§ 4 EEG 2027-E verschiebt den Zubau von Solaranlagen zugunsten der Freiflächen-Photovoltaik; die bislang geltende Vorgabe einer mindestens hälftigen Aufteilung des Zubaus auf Solaranlagen des zweiten Segments, insbesondere PV-Dachanlagen, entfällt.

Diese Schwerpunktverlagerung sehen wir äußerst kritisch. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände fordert seit langem, dass der Ausbau der Solarenergie im Schwerpunkt auf bereits versiegelten und baulich vorgeprägten Flächen erfolgen soll. Auch die Agrarressorts der Länder haben sich zuletzt in diesem Sinne positioniert und den Bund aufgefordert, den Ausbau von PV-Anlagen an und auf baulichen Anlagen sowie auf versiegelten Flächen gezielt voranzutreiben. Der vorliegende Entwurf verfolgt mit der Schwerpunktverlagerung auf die Freifläche die entgegengesetzte Richtung.

Die angekündigten Änderungen bei der Förderung kleinerer PV-Anlagen werden ebenfalls überwiegend kritisch beurteilt, zumal zahlreiche Landkreise und Kommunen in der Vergangenheit gezielt für einen Ausbau von Dach-PV-Anlagen geworben haben. Solche Anlagen sind auch deshalb bedeutsam, weil sie im Gegensatz zu Freiflächenanlagen nicht in Konkurrenz zu sonstigen Bodennutzungen treten und auf bereits genutzten bzw. versiegelten Flächen betrieben werden. Gerade in größeren Städten und verdichteten Gebieten beste-

hen sehr intensive Nutzungskonkurrenzen, die die Potenziale regenerativer Energien stark eingrenzen. Dachflächen stellen hier ein wichtiges Potenzial dar. Es ist zwar zutreffend, dass der starke Ausbau von Dach-PV-Anlagen, der in den letzten Jahren zu verzeichnen war, mit Herausforderungen verbunden ist. Deshalb ist es auch wichtig, dass Dach-PV-Anlagen mit Speichern kombiniert und möglichst viel der so erzeugten Energie unmittelbar vor Ort verbraucht wird. Die nun vorgeschlagenen Regelungen könnten allerdings dazu führen, dass dieses Segment des Ausbaus erneuerbarer Energien wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Abschaffung der Förderung für Kleinanlagen sowie die Einführung zusätzlicher Anforderungen wie der verpflichtenden Direktvermarktung und der dauerhaften Begrenzung der Einspeiseleistung können die Wirtschaftlichkeit kleiner PV-Anlagen erheblich beeinträchtigen. Dadurch droht die Beteiligung privater Haushalte, Wohnungseigentümergeinschaften und kleiner Gewerbebetriebe am Ausbau erneuerbarer Energien erschwert zu werden. Gleichzeitig steigt die Gefahr einer stärkeren Flächenkonkurrenz im Außenbereich. Aus kommunaler Sicht sollte daher sichergestellt werden, dass die Nutzung bestehender Dachflächen weiterhin einen hohen Stellenwert behält und die Rahmenbedingungen für kleine und mittlere PV-Anlagen attraktiv ausgestaltet werden. Diese Regelungsvorschläge haben direkte Auswirkungen auf die Teilhabemöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger an der Energiewende sowie die Ausschöpfung der vorhandenen Dachflächenpotenziale und die sich weiter verdichtenden Flächennutzungskonkurrenzen.

### *3. Finanzielle Beteiligung der Kommunen (§ 6 EEG 2027-E)*

§ 6 EEG-E regelt die freiwillige finanzielle Beteiligung von Standortkommunen an den Erlösen aus Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Der Entwurf stellt die beteiligungsfähige Strommenge künftig auf die tatsächlich erzeugte statt die eingespeiste Strommenge um, hebt den zulässigen Beteiligungshöchstbetrag von 0,2 auf 0,3 Cent pro Kilowattstunde an und passt die Erstattungsregelung in § 6 Absatz 5 EEG-E entsprechend an.

Die vorgesehene Umstellung der kommunalen Beteiligung auf die tatsächlich erzeugte Strommenge wird grundsätzlich begrüßt. Die Regelung trägt den veränderten Rahmenbedingungen der Energiewende Rechnung und stellt sicher, dass neue Betriebsmodelle, insbesondere unter Einbindung von Speichern, Elektrolyseuren oder Cable-Pooling-Konzepten, nicht zulasten der kommunalen Beteiligung gehen.

Kritisch zu bewerten ist hingegen die vorgesehene Abkehr von der Berücksichtigung fiktiver Strommengen. Gerade in Regionen mit einem besonders hohen Ausbau von Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen kommt es aufgrund unzureichender Netzkapazitäten überdurchschnittlich häufig zu Redispatch-Maßnahmen und Einspeisebeschränkungen. Die hiervon betroffenen Kommunen leisten bereits heute einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen die mit dem Ausbau verbundenen Belastungen. Eine Verringerung der kommunalen Beteiligung infolge netzbedingter Abregelungen würde ausgerechnet diese Kommunen finanziell benachteiligen und die Akzeptanz des weiteren Ausbaus erneuerbarer Energien schwächen. Es sollte daher geprüft werden, ob netzbedingt nicht einspeisbare Strommengen weiterhin bei der kommunalen Beteiligung berücksichtigt werden können.

Die vorgesehene Anhebung des höchstzulässigen Beteiligungsbetrags von 0,2 auf 0,3 Cent pro Kilowattstunde wird von den kommunalen Spitzenverbänden ausdrücklich begrüßt. Damit diese Anhebung in der Praxis auch wirksam wird, muss sichergestellt sein, dass Anlagenbetreiber entsprechend erhöhte Beteiligungszahlungen auch vollständig nach § 6 Absatz 5 EEG-E erstattet bekommen können. Wir bitten daher klarzustellen, dass sich der Erstattungsanspruch nach § 6 Absatz 5 EEG-E auf den angehobenen Höchstbe-

trag erstreckt, damit Anlagenbetreiber nicht durch eine unklare Erstattungsgrenze von einer Ausschöpfung des neuen Rahmens abgehalten werden.

Unabhängig hiervon halten die kommunalen Spitzenverbände an ihrer Forderung fest, die kommunale Beteiligung nach § 6 EEG verpflichtend auszugestalten. Die bislang freiwillige Regelung gewährleistet keine flächendeckende Beteiligung der Standortkommunen und bleibt damit hinter ihrem Ziel zurück, die Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien nachhaltig zu stärken.

Um diese Forderung wirksam umzusetzen, regen wir an, den Nachweis einer mit der Standortkommune geschlossenen bzw. angebotenen Vereinbarung nach § 6 EEG 2027-E als Voraussetzung für die Teilnahme an den Ausschreibungen auszugestalten. Der Gesetzentwurf zeigt mit der in § 36 Absatz 3 EEG 2027-E vorgesehenen Nachweisführung mittels Eigenerklärung bereits ein praxistaugliches Modell auf: Bieter legen bei Gebotsabgabe eine Eigenerklärung vor, deren materielle Richtigkeit erst nachgelagert kontrolliert wird und bei Verstößen zu einer Pönale nach § 53a EEG 2027-E führt, ohne den Zuschlag selbst zu gefährden. Ein vergleichbarer Mechanismus ließe sich ohne größeren Vollzugaufwand auf § 6 EEG 2027-E übertragen und würde der Forderung nach einer verpflichtenden kommunalen Beteiligung wirksam Rechnung tragen.

#### *4. Kappungsgrenze von 50 Prozent (§ 9 Abs. 2b EEG 2027-E)*

Für Solaranlagen des zweiten Segments (insbesondere Dachanlagen) soll die maximale Wirkleistungseinspeisung mit den Regelungen des § 9 Abs. 2b EEG 2027-E dauerhaft auf 50 Prozent der installierten Leistung begrenzt werden. Die Begrenzung gilt unabhängig vom Einbau intelligenter Messsysteme und soll dauerhaft bestehen bleiben. Der Entwurf begründet dies damit, dass Photovoltaikanlagen künftig regelmäßig mit Speichern kombiniert werden sollen, um Mittagsspitzen abzufangen und die Netze zu entlasten.

Systemisch ist die Regelung nachvollziehbar, weil sie Speicher und netzdienliches Verhalten fördert. Für kleine und mittlere Dachanlagen verschlechtert sie die Wirtschaftlichkeit jedoch deutlich, sofern kein Speicher installiert wird. Zusammen mit dem Wegfall der Förderung unter 25 kW und der verpflichtenden Direktvermarktung entsteht ein Maßnahmenbündel, das insbesondere private Eigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften und kleinere Gewerbebetriebe belastet. Aus kommunaler Sicht besteht die Gefahr, dass dadurch Dachflächenpotenziale schlechter ausgeschöpft werden und sich der Photovoltaikausbau stärker auf Freiflächen verlagert. Dies würde den Flächendruck im Außenbereich erhöhen und die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Energiewende erschweren.

#### *5. Einführung von Contracts-for-Difference (§ 21d EEG 2027-E)*

Der Referentenentwurf enthält für Anlagen ab 100 kWp die Umstellung auf die Systematik der zweiseitigen Contracts-for-Difference (CfD). Diese sieht vor, dass Erlöse oberhalb des anzulegenden Werts künftig als Refinanzierungsbeitrag zurückgeführt werden. Damit würde die bisherige einseitige Absicherung von Marktpreisrisiken durch ein symmetrisches Fördermodell ersetzt. Im Sinne der Kosteneffizienz wird dies grundsätzlich begrüßt.

#### *6. Begrenzung der Flächenpacht (§ 36d EEG 2027-E)*

§ 36d EEG 2027-E führt erstmals eine Begrenzung der Entgelte ein, die Anlagenbetreiber für die Nutzung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land an Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zahlen dürfen.

Die vorgesehene Begrenzung der Flächenpacht wird aus kommunaler Sicht äußerst kritisch betrachtet. Die Zielsetzung der vorgeschlagenen Pachtbegrenzung, einen Überbietungswettbewerb um Flächen zu verhindern und die Kosteneffizienz der EEG-Förderung

zu verbessern, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Ebenso kann eine Begrenzung überhöhter Flächenpachten dazu beitragen, Flächenpooling-Modelle zu erleichtern und damit eine gleichmäßigere Verteilung der Wertschöpfung sowie eine höhere Akzeptanz von Erneuerbare-Energien-Projekten zu fördern.

Die vorgesehene Ausgestaltung der Regelung wird jedoch abgelehnt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Kommunen als Flächeneigentümer eine Sonderstellung einnehmen. Anders als bei privaten Grundstückseigentümern fließen Pachteinahmen der Kommunen nicht einzelnen Eigentümern zu, sondern kommen über die kommunalen Haushalte unmittelbar der örtlichen Gemeinschaft zugute. Sie dienen der Finanzierung der kommunalen Daseinsvorsorge, der öffentlichen Infrastruktur sowie von Maßnahmen des Klimaschutzes und der Energiewende und stärken damit die kommunale Wertschöpfung.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Obergrenze von lediglich 2,5 % des Produkts aus Standortertrag und anzulegendem Wert ist aus kommunaler Sicht deutlich zu niedrig bemessen. Gegenüber den bislang marktüblichen Pachtmodellen würde sie zu einer erheblichen Reduzierung der Pachterlöse führen und die wirtschaftliche Grundlage vieler kommunaler Windenergieprojekte spürbar schwächen. Dies gilt auch für bereits weit fortgeschrittene Projektentwicklungen und bestehende vertragliche Vereinbarungen, die durch die vorgesehene Sanktionsregelung faktisch entwertet würden. Ein derart weitreichender Eingriff in die Vertragsfreiheit und die kommunale Wertschöpfung ist nicht gerechtfertigt.

Zudem besteht die Gefahr, dass die Regelung die Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien im ländlichen Raum beeinträchtigt. Die wirtschaftliche Teilhabe der Kommunen ist ein wesentlicher Baustein für die Bereitschaft, Flächen für Windenergieprojekte bereitzustellen und den Ausbau vor Ort aktiv zu unterstützen. Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die vorgesehene Regelung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung daher ab.

Soweit der Gesetzgeber an dem Ziel festhält, überhöhte Flächenpachten zu begrenzen und die Kosteneffizienz der Förderung zu verbessern, sollte die Ursache des Problems adressiert werden. Da steigende Pachtzahlungen maßgeblich durch den Wettbewerb in den EEG-Ausschreibungen beeinflusst werden, erscheint es sachgerechter, den Ausschreibungsmechanismus anzupassen, anstatt unmittelbar in bestehende Pachtvereinbarungen einzugreifen. Hierzu sollte insbesondere geprüft werden, die Höchstwerte in den Ausschreibungen für Windenergie an Land maßvoll anzupassen oder die Ausschreibungen stärker an qualitativen Kriterien auszurichten. So könnten beispielsweise Projekte mit kommunaler oder bürgerschaftlicher Beteiligung beziehungsweise Flächenpooling-Modelle im Zuschlagsverfahren privilegiert werden. Hierdurch ließe sich das Ziel einer kosteneffizienten Förderung mit einer Stärkung der kommunalen Wertschöpfung und der Akzeptanz vor Ort besser in Einklang bringen.

#### *7. Anpassungen beim Referenzertrag (§ 36h EEG 2027-E)*

Aus Gründen der Kosteneffizienz sollen Anpassungen beim Referenzertragsmodell (§ 36h EEG 2027-E) vorgenommen werden. Zur Hebung von Kostenpotenzialen erscheint dies grundsätzlich nachvollziehbar und geeignet. Durch die Anpassung des Referenzertragsmodells werden regional differenzierte Anreize gesetzt, um möglichst effiziente Anlagen zu realisieren. Zu bedenken ist, dass die Standortsicherung bzw. Flächenausweisung in vielen Bundesländern jedoch bereits unter anderen Rahmenbedingungen erfolgt bzw. weit fortgeschritten ist. Daher sollte im Rahmen des Monitorings zum EEG (§§ 97 bis 99 EEG) aufgenommen werden, dass etwaige Auswirkungen auf die Realisierbarkeit der bestehenden Standorte evaluiert werden.

#### *8. Bonusregel für Kleinanlagen (§ 50c EEG 2027-E)*

Der Entwurf führt für Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 kW einen neuen Direktvermarktungsbonus ein (§ 50c EEG 2027-E). Betreiber erhalten für in das

Netz eingespeisten und in der sonstigen Direktvermarktung vermarkteten Strom einen Bonus von 1,5 ct/kWh. Der Anspruch besteht ab dem erstmaligen Eintritt in die Direktvermarktung und läuft längstens 36 Monate. Ziel ist es, die zusätzlichen Kosten und Markteintrittsbarrieren kleiner Anlagen während des Hochlaufs der verpflichtenden Direktvermarktung abzufedern.

Der Bonus ist grundsätzlich zu begrüßen, da er die Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung für Kleinanlagen begleitet. Allerdings kompensiert er die zusätzlichen Anforderungen, Vermarktungsrisiken und Transaktionskosten nur teilweise. Nach Ablauf von drei Jahren entfällt die Unterstützung vollständig, während die Verpflichtung zur Direktvermarktung dauerhaft bestehen bleibt. Um die Attraktivität kleiner Dachanlagen langfristig zu sichern und die Erschließung der Dachflächenpotenziale nicht zu gefährden, sollte der Bonus über einen deutlich längeren Zeitraum gewährt und an der üblichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer von Photovoltaikanlagen orientiert werden. Auch eine solche Regelung würde gegenüber den bislang gewährten EEG-Vergütungen weiterhin erhebliche Einsparungen eröffnen.

#### *9. Regionalnachweise funktional ersetzen (§ 100 Abs. 10 EEG 2027-E)*

Die Abwicklung des Regionalnachweisregisters ist angesichts seiner geringen Nutzung und des unverhältnismäßigen administrativen Aufwands nachvollziehbar. Die Abschaffung ist dennoch nicht folgenlos, denn damit geht ein Instrument zur regionalen Kennzeichnung und Vermarktung von Strom verloren. Das ist strukturell nachteilig für kommunales und regionales Engagement. Sollte an der Abschaffung festgehalten werden, bedarf es daher eines alternativen, mindestens gleichwertigen Instrumentes.